

Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV)

Hinweise für SARS-CoV-2-infizierte Personen und deren Haushaltsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

nachfolgend erhalten Sie Informationen hinsichtlich der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für Personen, die sich mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert haben bzw. mit infizierten Personen in einem Haushalt leben. Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen erachten wir als geboten, da der v.g. Personenkreis kraft der aktuell gültigen CoBaSchuV verpflichtet ist, sich von anderen Personen abzusondern. Hierfür ist keine Anordnung durch das Gesundheitsamt notwendig.

1. Absonderungspflicht für infizierte Personen (Isolierung)

Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR)

Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind gemäß § 4 CoBaSchuV verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von **fünf Tagen** nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Falls Krankheitssymptome für COVID-19 auftreten (z. B. Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns), soll die Isolation eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis für mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit vorliegt (§ 4 Abs. 1 CoBaSchuV).

Gemäß § 4 Abs. 5 S. 2 CoBaSchuV wird empfohlen, dass Sie unverzüglich Ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber/Dienstherren über den Erhalt des positiven Testergebnisses informieren. Informieren Sie zudem bitte die Schulleitung oder die Einrichtungsleitung Ihres Kindes über das positive Testergebnis.

Testung mittels Antigen-Tests

Für Personen, bei denen eine Infektion auf Grundlage eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien oder eines Antigen-Tests (Bürgertest) festgestellt wurde, besteht ebenfalls eine Absonderungspflicht. Die betroffene Person ist verpflichtet, unverzüglich eine PCR-Testung durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung dieses Tests erforderlich ist, ausgesetzt. Sollte der PCR-Test die Infektion bestätigen, wird die Zeit der Absonderung aufgrund des Antigentests auf die Isolationszeit angerechnet. Sollte Ihnen ein negatives PCR-Ergebnis zur Entkräftung eines positiven Antigentests vorliegen, sind Sie gemäß § 4 Abs. 3 CoBaSchVO sofort mit Erhalt des PCR-Ergebnisses von der Isolationspflicht befreit und müssen nicht auf eine Rückmeldung des Gesundheitsamtes warten.

Vorzugsweise sollten Sie bei einem positiv ausfallenden Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien umgehend am gleichen Tag einen Antigen-Test bei einer zugelassenen Teststelle durchführen lassen.

Die Nichtdurchführung einer PCR-Testung ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

2. Dauer/Ende der Absonderung

Infizierte Personen

Infizierte Personen haben sich unabhängig vom Impfstatus grundsätzlich für die Dauer von **5 Tagen** abzusondern. Die Frist beginnt am Tag nach der Testung, d.h. Sie haben sich ab dem **11.05.2022** bis einschließlich **16.05.2022** von anderen Personen abzusondern.

3. Sonderregelungen für medizinisches Personal (Freitestungspflicht zur Arbeitswiederaufnahme)

Beschäftigten in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Tageskliniken, Arztpraxen, ambulanten Pflegediensten, gemeinschaftlichen Wohnformen, Rettungsdiensten, Unterkünften für Asylbewerber oder Obdachlose und vergleichbaren Einrichtungen, in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen oder im Rahmen von Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege ist eine Arbeitsaufnahme erst gestattet, wenn ein PCR-Test oder ein Testnachweis im Sinne des § 22a Abs. 3 Nr. 3 des IfSG (zertifizierter Antigen-Test einer Teststelle/kein Selbsttest) vorliegt, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt (negatives Testergebnis oder der Ct-Wert >30). Des Weiteren ist eine mindestens 48-stündige vorherige Symptommfreiheit für die Freitestung erforderlich.

Sie sind verpflichtet, der Teststelle für die Freitestung dieses Schreiben oder das Ergebnis Ihres positiven PCR-Tests vorzulegen.

Das Ergebnis des **Schnelltests** übermittelt die Teststelle über ein Onlineportal **am selben** Tag an das Gesundheitsamt. Eine Übermittlung des Ergebnisses durch Sie per Fax oder E-Mail ist nicht mehr zulässig!

Das Vorliegen eines **negativen PCR-Tests** ermöglicht Ihnen **gleichfalls die umgehende Wiederaufnahme Ihrer Arbeit in den o. g. Einrichtungen**. Übermitteln Sie dem Gesundheitsamt einen **negativen PCR-Test per E-Mail unter amtsarzt@lkwafkb.de**.

Eine Bestätigung des Gesundheitsamtes erhalten Sie generell nicht mehr.

4. Befreiung von der Pflicht zur Absonderung

Das Gesundheitsamt kann nach § 4 Abs. 6 CoBaSchuV auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung der organisatorischen Möglichkeiten) von der Pflicht zur Absonderung und vom Tätigkeitsverbot befreien und Auflage anordnen.

5. Informationen für Haushaltsangehörige und sonstige enge Kontaktpersonen

Personen, die mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person in einem Haushalt leben, sollen persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte für einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen reduzieren, insbesondere, wenn sie über keinen ausreichenden Immunstatus aufgrund Impfung oder Genesung verfügen; eine tägliche Testung wird empfohlen (§ 1 Abs. 4 CoBaSchuV).

6. Hygieneregeln für infizierte Personen und deren Haushaltsangehörige

Eine Absonderung soll die Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 bzw. der Erkrankung COVID-19 verhindern. Eine effektive Absonderung von infizierten Personen erfordert nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts u.a. die Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen:

- Häusliche Isolierung in der eigenen Wohnung oder einer sonstigen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft. Ein Verlassen der Wohnung ist für infizierte Personen grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (bspw. medizinischer Notfall, Hausbrand oder um sich erneut auf das SARS-CoV-2 testen zu lassen).
Für dringende Erledigungen, wie bspw. Einkäufe, dürfen Haushaltsangehörige, die nicht selbst positiv getestet wurden, die Quarantäne kurz unterbrechen.
- Vermeidung von Besuchen/Kontakten außerhalb Ihres Haushaltes. Sofern Kontakte (bspw. bei benötigter Unterstützung/Testung) unumgänglich sind, tragen Sie bitte einen ausreichenden Mund-Nasen-Schutz (Empfehlung: FFP2, KN95, N95 oder vergleichbare Schutzmaske ohne Ausatemventil), halten Sie einen größtmöglichen Abstand ein und weisen Sie vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hin.
- Zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsangehörigen (bspw. getrennte Einnahme von Mahlzeiten, Aufenthalt in unterschiedlichen Räumen). Ein Kontakt sollte nur mit den Haushaltsangehörigen erfolgen, die zur Unterstützung benötigt werden. Bei Kontakt

sollte ein Abstand von 1,5 m eingehalten und jeweils ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Sorgen Sie für ein regelmäßiges Lüften aller Räume.

- Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette.

7. Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Absonderungs- und Testvorgaben

Sofern Absonderungspflichtige infektionsschutzrechtlichen Anordnungen nicht nachkommen, hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 IfSG). Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) kann insofern eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Ein Nichtbefolgen der Absonderungs-, Testvorgaben und des Tätigkeitsverbotes kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG bzw. § 6 CoBaSchuV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Eine fehlende Mitwirkung nach § 73 Abs. 1a Nr. 3 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 2 S. 1 und § 29 Abs. 2 S. 3 IfSG ist ebenfalls ordnungswidrigkeitsrechtlich zu ahnden.

8. Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) / Arbeitsunfähigkeitsnachweis

Das Regierungspräsidium Darmstadt übernimmt hessenweit die Abwicklung von allen Verdienstausschüßprüchen (§§ 56 bis 58 IfSG), soweit diese im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstanden sind. Eine Antragstellung ist unter <https://ifsg-online.de> möglich. Bitte lassen Sie Ihrem Arbeitgeber für die Beantragung der Erstattung beim Regierungspräsidium Darmstadt das positive Testergebnis zukommen. Verweisen Sie diesen zur Begründung von Fehlzeiten aufgrund der Isolation zudem auf § 4 CoBaSchuV. Weitere Dokumente sind nicht notwendig. Selbständige können einen eigenen Antrag stellen.

Werden aus infektionsschutzrechtlichen Gründen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen und Einrichtungen von Menschen mit Behinderung geschlossen oder dürfen die Kinder die vorgenannten Einrichtungen aufgrund einer sie betreffenden Absonderung nicht betreten und besteht für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eine Betreuungsnotwendigkeit, ist ebenfalls eine Entschädigungsleistung durch das Regierungspräsidium Darmstadt möglich.

Für gesetzlich Versicherte kommt auch die Beantragung von Kinderkrankengeld in Betracht, wenn sie wegen der Pflege eines kranken Kindes nicht arbeiten können.

Eine Absonderungsverfügung ersetzt keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes. Sollten während einer Covid-19-Infektion Krankheitssymptome auftreten, kontaktieren Sie Ihren Arzt zur Abklärung einer Arbeitsunfähigkeit.

9. Genesenennachweis

Eine Bestätigung über das Vorliegen der (abgelaufenen) Infektion inkl. QR-Code kann über die Apotheken bzw. die niedergelassenen Ärzte/Ärztinnen ausgestellt werden. Diese ist gemäß § 22a) IfSG erst nach Ablauf von 28 Tagen nach dem zugrundeliegenden positiven PCR-Test für maximal 90 Tage gültig.

Weitere Informationsmöglichkeiten sowie den vollständigen Text der hessischen Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung finden Sie auch unter:

<https://www.hessen.de/>

Sonstige Informationsmöglichkeiten zum Thema Coronavirus und COVID-19:

<https://www.infektionsschutz.de/>

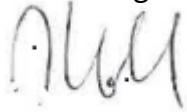
<https://www.zusammengegencorona.de/>

Im Auftrag

(Signatur hier eintragen)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Claudia Knublauch

Sonderbeauftragte Gesundheitsamt

BEISPIEL

Informationen für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen einer mit SARS-CoV-2-Virus infizierten Person

Was müssen Sie beachten?

Bei Ihnen besteht aufgrund eines Kontaktes mit einer COVID19 positiv getesteten Person (Index) die Möglichkeit einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2). Sie gelten insofern als Ansteckungsverdächtige/r.

Es ist daher erforderlich, Sie über die für Sie geltenden Verpflichtungen und Rechte nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere nach §§ 28, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV), zu informieren.

Bei Beachtung der unten genannten Gesichtspunkte tragen Sie dazu bei, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

A. Wer gilt als Kontaktperson

a. Haushaltsangehörige zum Index

Haushaltsangehörige/r ist jede Person, die mit einer positiv getesteten Person (Index) in einer Wohngemeinschaft lebt (z. B. Partner, Eltern, Kinder, Großeltern).

b. Weitere enge Kontaktpersonen (1. Grad) zum Index

- Kontakt mit Abstand unter 1,5 m und länger als 10 Min. ohne adäquaten Schutz (= Index und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske)
- Direkter Kontakt unter 1,5 m (Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt) unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz (siehe oben) oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret
- Aufenthalt im selben Raum länger als 10 min. mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasenschutz oder FFP2-Maske getragen wurde

c. Andere Kontaktpersonen (2. Grad) zum Index

Personen, bei denen die unter b. genannten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, bei denen aber ein persönlicher Kontakt zum Index bestand.

B. Informationen für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen

Personen, die mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person in einem Haushalt leben oder Kontaktpersonen sind, sollen persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte für einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen reduzieren, insbesondere, wenn sie über keinen ausreichenden Immunstatus aufgrund Impfung oder Genesung verfügen. Eine tägliche Testung wird empfohlen (§ 1 Abs. 4 CoBaSchuV). Sofern Symptome auftreten, wie Schnupfen, Kurzatmigkeit, Störungen des Geruchs- oder Geschmacksinns, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, allgemeine Schwäche, ist die Durchführung eines Antigentests in einer Teststelle zu empfehlen. Eine Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt ist **nicht** erforderlich

Eine **Isolationspflicht besteht nicht, solange keine Infektion** mit SARS-CoV-2-Virus durch einen Test mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test), einen Antigen-Test in einer Teststelle oder durch einen Schnelltest zur Eigenanwendung nachgewiesen ist.

Sofern ein positiver Test vorliegen sollte, sind die betroffenen Personen in diesem Fall gemäß § 4 CoBaSchuV verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von **fünf Tagen** nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Wurde ein Antigen-Schnelltest oder Schnelltest zur Eigenanwendung durchgeführt, welcher ein positives Ergebnis anzeigt, sind Sie ferner verpflichtet, einen PRC-Test vornehmen zu lassen. Ist dieser negativ, endet die Isolierung automatisch. Andernfalls erhalten Sie weitere Nachricht des Gesundheitsamtes.

Das Ergebnis eines **Schnelltests** übermittelt die Teststelle über ein Onlineportal an das Gesundheitsamt. Eine Übermittlung des Ergebnisses durch die Betroffenen selber ist **nicht** notwendig.

Ihr Gesundheitsamt